

VERTRAG

über die Mitverlegung von Leerrohrverbänden

abgeschlossen am tieferstehenden Tage zwischen

YZ, FN XY, Adresse, im Folgenden YZ genannt,

und

BIK-Breitbandinitiative Kärnten GmbH, FN 484538g, Gabelsbergerstraße 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, UID: ATU72927728, im Folgenden *BIK* genannt,

im folgenden einzeln *Vertragsteil*, und/oder gemeinsam *Vertragsteile* genannt

wie folgt:

Präambel

YZ plant, das in Anlage 2.1., die diesem Vertrag als integrierender Bestandteil angeschlossen ist, beschriebene Projekt.

Breitband-Datennetze bilden die Infrastruktur der Informationsgesellschaft und sind somit das technische Rückgrat wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Prozesse der Zukunft. Vor diesem Hintergrund wurde BIK gegründet um eine möglichst flächendeckende Versorgung der Bevölkerung des Bundeslandes Kärnten in jenen Gebieten sicherzustellen, in denen noch nicht flächendeckend schnelle Breitband-Datennetze zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsteile den Vertrag, der die Mitverlegung von Leerrohrverbänden durch BIK im Zuge der von YZ durchgeführten Ausbaumaßnahmen ist. Es ist das gemeinsame Verständnis der Vertragsteile, dass YZ auch anderen Marktteilnehmern, auf deren Verlangen, transparent und diskriminierungsfrei und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, das Recht zur Mitverlegung einräumen wird.

§ 1 Definitionen

1.1. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, die nachstehende Bedeutung:

Aktive Glasfaserinfrastruktur

sind Elemente der aktiven Glasfaserinfrastruktur, die vom Aktiv-Netzbetreiber eingebracht werden,

	insbesondere Netz- und Leitungsabschluss (ONT, OLT) sowie Übertragungstechnik und Managementsysteme.
Backbone	ist das Übertragungsnetz zwischen Internetknoten auf Weitverkehrsebene außerhalb des Versorgungsgebietes für den Datentransport über lange Strecken.
Backhaul	ist die Verbindung vom PoP zum Internetknoten, über die Dienste herangeführt werden, wobei eine Aggregation des Verkehrs stattfindet.
BIK	ist die BIK – Breitbandinitiative Kärnten GmbH, FN 484538g, Gabelsbergerstraße 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.
Dark Fiber	ist eine unbeschaltete Glasfaserleitung.
Fertigstellungsmeldung	ist die Meldung von YZ an BIK, dass die Arbeiten gemäß § 3.1. dieses Vertrages abgeschlossen sind, sowie die Mitteilung von BIK an YZ, dass die Arbeiten gemäß § 3.2. abgeschlossen sind.
Mitbenutzungsentgelt	ist das Entgelt welches für die Mitbenutzung der Künette zur Verlegung von Leerrohrverbänden zu bezahlen ist.
Mitverlegungsentgelt	steht für sämtliche Mehrkosten, die YZ durch notwendige tiefbauliche Zusatzarbeiten entstehen, um die Mitverlegung der Leerrohrverbände durch BIK zu ermöglichen.
Passive Glasfaserinfrastruktur	ist die Passive Glasfaserinfrastruktur, bestehend aus Leerrohrinfrastruktur, Glasfaserkabeln, Faserverteiltern, PoP, passiven Spleißpunkten, FTU, ODF, etc. und sonstigen Elementen, für die keine Stromversorgung erforderlich ist.
Pflugverfahren	ist die Verlegung von Leerrohrverbänden und/oder flexibler Rohrmaterialien unter Verwendung eines Rohr-/Kabelpfluges.
PoP (Point of Presence)	ist der zentrale Übergabeverteiler des Glasfaser-

	netzes in einem Versorgungsgebiet, bei dem alle Fasern des Anschlussnetzes zusammenlaufen.
Projekt	steht für die in Anlage 2.1., die diesem Vertrag als integrierender Bestandteil angeschlossen ist, geplanten Baumaßnahmen, die YZ durchführt und zwar:
Leerrohrverbände	sind die von BIK im Rahmen des gegenständlichen Vertragsverhältnisses verlegte und eingebrachte Leerrohrverbände.
TKG	ist das Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003-TKG 2003), Stammfassung BGBl. I. Nr. 134/2015, in der jeweils geltenden Fassung.
Vertrag	ist der vorliegende Vertrag, wenn sich nicht aus dessen Text eindeutig etwas anderes ergibt.
YZ	ist

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Mitverlegung von Leerrohrverbänden durch BIK im Zuge des Projektes welches in Anlage 2.1., die diesem Vertrag als integrierender Bestandteil angeschlossen ist, durchführt.
- 2.2. Die Mitverlegung erfolgt in jenen Bereichen, die sich dem Plan, der diesem Vertrag als integrierender Bestandteil und Anlage 2.2. angeschlossen ist, entnehmen lassen.
- 2.3. Das Recht von BIK zur Mitverlegung umfasst
 - 2.3.1. den Ausbau der Leerrohrinfrastruktur auf eigene Kosten, die Herstellung der Passiven Glasfaserinfrastruktur, insbesondere durch Einblasen von Glasfasern und Einbringung weiterer Elemente und sämtlicher technischen Vorrichtungen, die für die Errichtung der Passiven Glasfaserinfrastruktur erforderlich sind;
 - 2.3.2. die umfassende Nutzung der Leerrohrinfrastruktur und allfälliger weiterer, von BIK errichteter, Einbauten;

- 2.3.3. die Setzung sämtlicher Maßnahmen zur Fertigstellung der Passiven Glasfaserinfrastruktur, die aus Sicht von BIK erforderlich, notwendig oder doch nützlich sind;
 - 2.3.4. die Überlassung der Passiven Glasfaserinfrastruktur an Dritte, insbesondere Aktiv-Netzbetreiber;
 - 2.3.5. die Durchführung sämtlicher erforderlichen Instandhaltungs- und/oder Wartungsmaßnahmen, sowie, erforderlichenfalls von Ersatzinvestitionen, sowie
 - 2.3.6. sämtliche Maßnahmen und Tätigkeiten die erforderlich sind um die Leerrohrinfrastruktur und/oder das passive Glasfasernetz oder die Passive Glasfaserinfrastruktur betriebsbereit herzustellen und vorzuhalten, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten und/oder Rechte in diesem Vertrag expressis verbis genannt sind oder nicht.
- 2.4. YZ räumt BIK die Rechte nicht exklusiv ein. YZ steht es frei Dritten ebenfalls Rechte zur Mitverlegung einzuräumen.

§ 3 Durchführung der Arbeiten

- 3.1. YZ hat die Künette nach Herstellung der Einbauten, gemäß dem Terminplan, der diesem Vertrag als Anlage 10.1. und integrierender Bestandteil angeschlossen ist, zu verfüllen, zu verdichten und Oberflächen wiederherzustellen.
- 3.2. BIK verlegt die mitzuverlegenden Leerrohrverbände gemäß den Festlegungen in Anlage 3.2., die diesem Vertrag als integrierender Bestandteil angeschlossen ist, gemäß den Vorgaben im Terminplan, der diesem Vertrag als Anlage 10.1 und integrierender Bestandteil angeschlossen ist.
- 3.3. Die Vertragsteile halten einvernehmlich fest, dass die mitverlegten Leerrohrverbände, eingeblasene Glasfasern, und sämtliche weiteren Elemente und/oder technische Vorrichtungen, die für die Errichtung der Passiven Glasfaserinfrastruktur erforderlich sind, im alleinigen und uneingeschränkten Eigentum von BIK stehen.

§ 4 Weitere Pflichten der Vertragsteile

- 4.1. Beide Vertragsteile haben dafür Sorge zu tragen, dass
 - 4.1.1. regelmäßige Baubesprechungen zwischen den Ansprechpartnern beider Vertragsteile stattfinden und der jeweilige Stand des Projektes und/oder der Mit-

verlegeprojekte seien es jene von BIK oder von Dritten, besprochen werden, und

4.1.2. im Zuge der Einreichung von Leitungsrechten und/oder Sondernutzungen auf die gemeinsame Verlegung hingewiesen wird, damit solche Rechte, die ein Vertragsteil hat, auch dem anderen Vertragsteil zugutekommen.

4.2. YZ hat dafür Sorge zu tragen, dass

4.2.1. die Einbauten dergestalt verlegt und/oder hergestellt werden, dass die Einbauten durch die Mitverlegearbeiten von BIK nicht beschädigt werden können;

4.2.2. sich die Leitungsrechte, behördlichen Bewilligungen und gegebenenfalls notwendige Einwilligungserklärungen der Grundeigentümer, die sich auf das Projekt beziehen, auch für die Mitverlegearbeiten rechtswirksam sind;

4.2.3. BIK eine Dokumentation übergeben wird, welcher sich die genaue Lage der Einbauten entnehmen lässt;

4.2.4. die Künette, nach Fertigstellung der Einbauten, so verfüllt und verdichtet wird, dass BIK die Mitverlegearbeiten durchführen kann;

4.2.5. für den Fall, dass Dritten Mitverlegearbeiten gestattet werden, sicherzustellen, dass durch die Mitverlegearbeiten der Dritten die von BIK eingebrachten Leerrohrverbände nicht beschädigt werden, oder aber die Einbringung dieser Leerrohrverbände erschwert oder unmöglich wird, sowie

4.2.6. die Oberflächenwiederherstellung dergestalt vorgenommen wird, dass die von BIK eingebrachten Leerrohrverbände nicht beschädigt werden.

4.3. BIK hat dafür Sorge zu tragen, dass

4.3.1. sämtliche behördlichen Bewilligungen, sowie gegebenenfalls notwendige Einwilligungserklärungen der Grundeigentümer, die über die Bewilligungen und Zustimmungen von § 4.2.2. hinausgehen, vorliegen;

4.3.2. die Durchführung der Grab- und Verlegungsarbeiten von einem befähigten Unternehmen unter Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Vorschriften und/oder im Einzelfall von den Behörden vorgeschriebenen Auflagen erfolgt;

4.3.3. dass im Einzelfall beauftragte Unternehmen die Funktion des Baukoordinators nach den Regelungen des Baukoordinationsgesetzes wahrnimmt, und

- 4.3.4. YZ weder aus Forderungen der mit den Grab- und Verlegungsarbeiten beauftragten Unternehmen noch mit solchen der Grundeigentümer in Anspruch genommen wird.

§ 5 Dokumentationen

- 5.1. YZ hat dafür Sorge zu tragen, dass das beauftragte Unternehmen die erforderliche Dokumentation erstellt.
- 5.2. Unter erforderlicher Dokumentation verstehen die Vertragsteile die
- 5.2.1. Einmessung der Einbauten, sowie
- 5.2.2. Prüfung der Funktionsfähigkeit der Einbauten mit geeigneten Testverfahren bevor die Künette verfüllt und verdichtet wird.
- 5.3. BIK hat dafür Sorge zu tragen, dass das mit der Mitverlegung beauftragte Unternehmen die erforderliche Dokumentation erstellt.
- 5.4. Unter erforderlicher Dokumentation verstehen die Vertragsteile, die
- 5.4.1. Einmessung des Leerrohrverbandes, sowie
- 5.4.2. Prüfung der verlegten Leerrohrverbände mit geeignetem Testverfahren.
- 5.5. Für den Fall, dass YZ Dritten Mitverlegearbeiten gestattet, ist den Dritten die Dokumentation zu übergeben, um sicherzustellen, dass durch die Mitverlegearbeiten der Dritten die Leerrohrverbände von BIK nicht beschädigt werden.

§ 6 Mitbenutzungsentgelt und Mitverlegungsentgelt

- 6.1. YZ spricht kein Mitbenutzungsentgelt an, BIK hat für die Mitbenutzung der Künette zur Verlegung der Leerrohrverbände kein Entgelt zu entrichten.
- 6.2. Für den Verbleib der mitverlegten Leerrohrverbände und/oder der Passiven Glasfaserinfrastruktur in Grund und Boden hat BIK kein Entgelt zu entrichten.
- 6.3. BIK hat jedoch, sofern die Mitverlegung der Leerrohrverbände tiefbauliche Änderungen und Erweiterungen der Künette voraussetzt, ein Mitverlegungsentgelt in Höhe der tatsächlich erwachsenden und nachgewiesenen Kosten zu bezahlen.
- 6.4. Die Kosten für die Mitverlegung gemäß § 3.2. hat BIK jedenfalls zu tragen.

§ 7 Mehrkosten

- 7.1. Jeder Vertragsteil haftet dem anderen Vertragsteil für nachgewiesene und unvermeidbare Mehrkosten, insbesondere Forcierungs- und/oder Verdünnungskosten, die ursächlich auf das Verschulden dieses Vertragsteiles, zurückzuführen sind.
- 7.2. Sollten Mehrkosten durch Umstände hervorgerufen werden, die im Zuge des Abschlusses dieses Vertrages nicht vorhersehbar waren, wie beispielsweise Kontaminationen des Bodens, Untergang des Gewerkes durch Naturgewalten, etc., so sind die Mehrkosten von dem Vertragsteil zu tragen in dessen Sphäre sich der Umstand ereignet.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

- 8.1. BIK gewährleistet, dass
 - 8.1.1. ein befugter und leistungsfähiger Unternehmer mit der Verlegung der Leerrohrverbände beauftragt wird, und
 - 8.1.2. sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen und/oder privatrechtlichen Zustimmungserklärungen voll umfänglich und fristgerecht eingeholt werden, sofern eine Einholung über die in § 4.2.2. genannten Bewilligungen und Zustimmungserklärungen erforderlich ist.
- 8.2. YZ gewährleistet, dass
 - 8.2.1. die im Zuge des Projektes erstellten Einbauten ordnungsgemäß eingemessen und auf Funktionstüchtigkeit überprüft sind;
 - 8.2.2. die Künette vor Beginn der Mitverlegungsarbeiten ordnungsgemäß und nach dem Stand der Technik verfüllt und verdichtet ist.
 - 8.2.3. die Einbringung der Leerrohrverbände durch BIK nicht durch Mitverlegearbeiten Dritter erschwert oder unmöglich gemacht wird;
 - 8.2.4. eingebrachte Leerrohrverbände von BIK durch Mitverlegearbeiten Dritter nicht beschädigt werden, und
 - 8.2.5. die von BIK eingebrachten Leerrohrverbände im Zuge der Oberflächenwiederherstellung nicht beschädigt werden.
- 8.3. Hingegen wird jedwede Haftung für den zufälligen Untergang der Einbauten und/oder der Leerrohrverbände, seien sie bereits verbaut oder nicht, wechselseitig ausge-

geschlossen, das Risiko des zufälligen Unterganges verbleibt in der Sphäre des jeweiligen Eigentümers und Vertragsteiles.

§ 9 Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtung

- 9.1. Soweit ein Vertragsteil im Zuge der Verhandlungen und des Abschlusses dieses Vertrages Informationen über Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragsteiles erhält, insbesondere technische Informationen und/oder lagegenaue Informationen über Leerrohrverbände, Passive Glasfaserinfrastruktur, Einbauten etc., verpflichten sich die Vertragsteile wechselseitig zur Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtung.
- 9.2. § 9.1. ist nicht auf Daten und/oder Informationen anzuwenden, die allgemein zugänglich sind, oder der Öffentlichkeit von Dritten zugänglich gemacht wurden.
- 9.3. Die Vertragsteile verpflichten sich auch, sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen sich an die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 9.1. halten.
- 9.4. Sollten Informationen, die gemäß § 9.1. geheim zu halten sind, im Zuge der Abwicklung eines Einzelprojektes Dritten, die keiner gesetzlichen und/oder standesrechtlichen Verpflichtung unterliegen, zugänglich gemacht werden, so ist mit diesem Dritten eine Verschwiegenheitsvereinbarung, die diesem § 9 entspricht, abzuschließen.
- 9.5. Die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht in Fällen, in welchen eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe der geschützten Informationen besteht.

§ 10 Beginn und Ende des Vertrages

- 10.1. Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterfertigung und endet, unbeschadet der Regelungen in § 3.3 und § 6 dieses Vertrages, mit Abschluss der Oberflächenwiederherstellung wie im Terminplan, der diesem Vertrag als Anlage 10.1. und integrierender Bestandteil angeschlossen ist dargestellt.
- 10.2. Sollte sich einer der Termine des Terminplanes verschieben, so verschieben sich die nachfolgenden Termine und das Ende des Vertrages entsprechend, sollte die Nichteinhaltung eines Termines auf das Verschulden eines Vertragsteiles zurückzuführen sein, so sind die nachgewiesenen unvermeidbaren Mehrkosten des anderen Vertragsteiles gemäß § 7.1. dieses Vertrages zu ersetzen.

- 10.3. Die Vertragsteile schließen das Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages auf Vertragslaufzeit wechselseitig aus.
- 10.4. Unbeschadet der Regelung in § 10.3. hat jeder der Vertragsteile das Recht, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 (vier) Wochen, durch einseitige Erklärung aufzulösen.
- 10.5. Ein wichtiger Grund liegt aus Sicht von YZ insbesondere vor, wenn BIK und/oder von BIK beauftragte Unternehmen
- 10.5.1. die Durchführung des Projektes erschwert, verzögert und/oder verhindert;
 - 10.5.2. die Einbauten zumindest zweimal vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, oder
 - 10.5.3. ein sonstiges Verhalten setzt, welches YZ die Zuhaltung zu diesem Vertrag unmöglich macht.
- 10.6. Ein wichtiger Grund liegt aus Sicht von BIK insbesondere vor, wenn YZ, von YZ beauftragte Unternehmen und/oder Dritte, denen YZ die Mitverlegung gestattet hat,
- 10.6.1. die Einbringung der von BIK zu verlegenden Leerrohrverbände erschweren, verzögern und/oder verhindern;
 - 10.6.2. die gelagerten, zum Einbau bestimmten, und/oder bereits eingebauten Leerrohrverbände zumindest zweimal vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen, oder
 - 10.6.3. ein sonstiges Verhalten setzen, welches BIK die Zuhaltung zu diesem Vertrag unmöglich macht.
- 10.7. Die Erklärung diesen Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen, ist mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären, der Kündigungsgrund ist zu bezeichnen. Wird der Kündigungsgrund innerhalb der Frist von 4 (vier) Wochen nachweislich beseitigt, gilt die Auflösung als zurückgezogen und der Vertrag wird fortgesetzt.
- 10.8. Sollte der Vertrag, aus welchem Grund auch immer, vor Abschluss der Oberflächenwiederherstellung beendet werden, verbleiben bereits mitverlegte Leerrohrverbände und/oder eine allenfalls teilweise fertiggestellte Passive Glasfaserinfrastruktur im Eigentum von BIK. BIK hat keine wie immer geartete Verpflichtung zur Entfernung der mitverlegten Leerrohrinfrastruktur und/oder teilweise fertiggestellten Passiven Glasfaserinfrastruktur.

§ 11 Abtretung von Rechten und Pflichten

Kein Vertragsteil ist berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten und/oder zu überbinden, es sei denn, es liegt die vorherige und schriftliche Zustimmung des anderen Vertragsteiles hierzu vor.

§ 12 Wechselseitige Mitteilungen

12.1. Die Vertragsteile machen folgende natürliche Personen als ausschließliche Ansprechpartner namhaft:

12.1.1. YZ

Adresse
zH XY

E-Mail: XY

12.1.2. BIK- Breitbandinitiative Kärnten GmbH
zH Herrn Peter Schark

Gabelsbergerstraße 5,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

E-Mail: office@breitbandinitiative.at

12.2. Die namhaft gemachten Ansprechpartner sind für Mitteilungen gemäß diesem Vertrag ebenso die Alleinansprechpartner des jeweiligen Vertragsteiles, wie für die Einzelprojekte, es sei denn, dass im Projektdatenblatt, für den Einzelfall, andere Ansprechpartner namhaft gemacht werden.

12.3. Ein Wechsel in der Person des Ansprechpartners ist dem anderen Vertragsteil unverzüglich mitzuteilen, bis zum Einlangen der Mitteilung gelten Mitteilungen als zuge stellt, wenn sie an den ursprünglich namhaft gemachten Ansprechpartner abgesandt wurden.

12.4. Soweit in diesem Vertrag, oder aber bei den Einzelprojekten Schriftlichkeit der Mitteilungen verlangt wird, vereinbaren die Vertragsteile, dass ein eingeschriebener Brief das Gebot der Schriftlichkeit ebenso erfüllt, wie ein E-Mail mit Zustellnachweis.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen.
- 13.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus, oder in diesem Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Klagenfurt am Wörthersee vereinbart.

§ 14 Sonstiges

- 14.1. Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsteile vollständig wieder, Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen nicht.
- 14.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch die Vertragsteile, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von Schriftformerfordernis.
- 14.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht den aufrechten Bestandteil der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und/oder an die Stelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt jene wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am Nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass dieser Vertrag Regelungslücken enthält, im Falle einer Regelungslücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile dem wirtschaftlichen Gehalt nach vereinbart hätten, wäre die Regelungslücke erkannt worden.
- 14.4. Dieser Vertrag wird zweifach errichtet, je 1 (ein) Exemplar ist für jeden Vertragsteil bestimmt.

XY, am

YZ

BIK – Breitbandinitiative Kärnten GmbH

Anlage 2.1. Projektbeschreibung
Anlage 2.2. Projektplan und Mitverlegestrecke
Anlage 3.2. Beschreibung der Mitverlegung
Anlage 10.1. Terminplan